

### Beschlussempfehlung

Hannover, den 14.09.2022

Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/11632

Berichterstattung: Abg. Axel Miesner (CDU)

(Es ist ein mündlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 18/11632 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Axel Miesner  
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/11632

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes über ein  
Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung  
des Landes Niedersachsen**

Artikel 1

Dem § 4 Abs. 1 des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen in der Fassung vom 16. Oktober 1997 (Nds. GVBl. S. 431), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 418), wird der folgende Satz 7 angefügt:

„<sup>7</sup>In den Haushaltsjahren 2024 bis 2026 wird dem Sondervermögen jeweils zusätzlich ein Betrag in Höhe von 80 000 000 Euro für den Aufbau einer nachhaltigen Wasserstoffwirtschaft zugeführt; diese Beträge sind je zur Hälfte für Maßnahmen nach § 2 Nrn. 1, 2, 4 und 5 und für Maßnahmen nach § 2 Nrn. 7 und 8 zu verwenden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,  
Bauen und Klimaschutz

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes über ein  
Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung  
des Landes Niedersachsen**

Artikel 1

Dem § 4 Abs. 1 des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen in der Fassung vom 16. Oktober 1997 (Nds. GVBl. S. 431), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 418), wird der folgende Satz 7 angefügt:

„<sup>7</sup>In den Haushaltsjahren 2024 bis 2026 wird dem Sondervermögen jeweils zusätzlich ein Betrag in Höhe von 80 000 000 Euro \_\_\_\_\_ zugeführt; diese Beträge sind **für den Aufbau einer nachhaltigen Wasserstoffwirtschaft und dabei** je zur Hälfte für Maßnahmen nach § 2 Nrn. 1, 2, 4 und 5 und für Maßnahmen nach § 2 Nrn. 7 und 8 zu verwenden.“

Artikel 2

*unverändert*